



Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Zweck.....	2
2. Vorsorgekapitalien	2
3. Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen	2
4. Versicherungstechnische Grundlagen	2
5. Technischer Zinssatz	2
6. Arten von Rückstellungen	3
7. Reserve für Risikoschwankungen bei aktiven Versicherten	3
8. Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
9. Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle.....	3
10. Rückstellung für spezielle Ereignisse.....	3
Anhang.....	5

Verabschiedet am
27. September 2023

Gültig ab dem
31. Dezember 2023

Der Vorstand der Personalvorsorgekasse Obwalden erlässt, gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Statuten, folgendes Reglement zum Vorsorgekapital und zu den technischen Rückstellungen:

1. Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Vorsorgekapitalien und die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, welche die PVO gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement festgelegt.

2. Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge) ermittelt wird.

Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

3. Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Vorstand. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen. Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Sollbetrag, Mindestbetrag und Zielwert einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen des Vorsorgereglements, welche die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben somit unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

4. Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf aktuellen technischen Grundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Grundlagen sind im Anhang festgelegt.

5. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird vom Vorstand auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz ist im Anhang aufgeführt.

6. Arten von Rückstellungen

In der PVO werden folgende technischen Rückstellungen gebildet:

- Reserve für Risikoschwankungen
- Rückstellung für Pensionierungsverluste
- Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle
- Rückstellung für spezielle Ereignisse

7. Reserve für Risikoschwankungen bei aktiven Versicherten

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Zur Erfassung der finanziellen Auswirkungen der Risiken Tod und Invalidität verwenden wir die Gesamtschadenverteilung. Diese Methode gibt Aufschluss über die statistische Verteilung der totalen Kosten für die Vorsorgeeinrichtung. Die Risikoanalyse gibt Aufschluss, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass die Kosten der eintretenden Schadenfälle eine bestimmte Schadenssumme nicht überschreiten. Die notwendige Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem mit einer Wahrscheinlichkeit von 98 % erwarteten Gesamtschaden und den jährlich zufließenden Risikobeiträgen.

Die Berechnung der notwendigen Rückstellung erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. In der Regel wird auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestützt.

8. Rückstellung für Pensionierungsverluste

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen. Der Sollbetrag entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Bilanzstichtag erworbenen Altersguthaben der versicherten Personen, die am Bilanzstichtag das 50. Altersjahr vollendet haben. Der Prozentsatz ist im Anhang festgelegt.

Die so berechnete Rückstellung wird infolge der Übergangsbestimmungen in Art. 29 Abs. 4 und 5 des Vorsorgereglements zusätzlich erhöht. Die Erhöhung ist im Anhang festgelegt.

9. Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle

Mit der Rückstellung für pendente und latente Leistungsfälle sollen die Kosten bei Fällen von Tod oder Invalidität gedeckt werden, die am Bilanzstichtag schon eingetreten sind oder möglicherweise eintreten werden, deren Schadenssummen aber noch nicht bekannt sind.

Die Berechnung des Sollwertes erfolgt jährlich anhand einer durch die PVO erstellten Liste der möglichen Fälle.

10. Rückstellung für spezielle Ereignisse

Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen Beschlüsse des Vorstands oder Ereignisse im Zusammenhang mit ausserordentlichen Vorsorgefällen berücksichtigt werden, durch welche die Kasse kurzfristig entweder das Vorsorgekapital erhöhen oder den Zielwert der Rückstellungen anheben müsste.

Mögliche Ereignisse sind (Aufzählung nicht abschliessend):

- ein konkreter Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger mit auf-schiebender Wirkung zu verbessern.
- eine reglementarische Änderung, die dazu führt, dass die Kasse bestimmte Garantien gewähren muss.
- die Vorfinanzierung für eine Senkung des technischen Zinssatzes.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Dezember 2015 und tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft. Es bedarf der Rechtskontrolle durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. A BVG und § 7 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005.

Für den Vorstand



Dr. Notker Dillier
Präsident



Matthias Hochrein
Geschäftsführer

Anhang

Technische Grundlagen	VZ 2020 Generationentafel
Technischer Zinssatz	1.50%
Rückstellung für Pensionierungsverluste	<p>Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2023 8.5% und erhöht sich um jedes weitere Kalenderjahr um 0.3%-Punkte. Zusätzlich wird die Rückstellung bis zum 31.12.2026 wie folgt erhöht (in Mio. CHF):</p> <p>31.12.2023: 6.5 31.12.2024: 4.5 31.12.2025: 3.0 31.12.2026: 1.5</p>

Gültig ab 31. Dezember 2023

Der Vorstand

27. September 2023